

S a t z u n g **für den Seniorenbeirat der Stadt Vlotho vom 27.07.1999**

(Neufassung nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 06.04.2004) *)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Vlotho am 31.03.2004 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Vlotho beschlossen:

§ 1 **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älter werdenden Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Vlotho.
- (2) Der Seniorenbeirat ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Institution.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Rat und der Verwaltung Vorschläge und berät Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 **Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Vlotho**

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen anzuhören, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Seniorinnen und Senioren besonders tangiert sind.

- Stadt- und Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit - Altenwohnungen und Altenpflege - Freizeit- und Sportangebote - Sozial- und Gesundheitswesen - Weiterbildung und Kultur	- Einkaufssituation - ärztliche Versorgung - Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) - Erstellung von Info-Schriften für Ältere - kommunale Seniorenhilfebedarfsplanung
---	--
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat ist über die Bearbeitung/ Stellungnahme bzw. Erledigung in angemessener Frist schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Personen an:
 - 4 Mitglieder aus entsendungsberechtigten Organisationen (Altentagesstätten, Altenclubs, Seniorenselbsthilfegruppen etc.). Diese Mitglieder sollten nicht dem jeweiligen Vorstand ihrer Organisation angehören.
 - 4 Mitglieder, die möglichst keiner entsendungsberechtigten Organisation angehören.
 - 1 Mitglied der Altenheimbeiräte. Es können auch Seniorinnen und Senioren als Betreuer, Beauftragte oder Angehörige, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, vorgeschlagen werden.
- (2) Alle 9 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr/ bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Vlotho wohnhaft sein.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für diese nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle weiteren Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (4) Jede im Rat der Stadt Vlotho vertretene Fraktion und die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, Kirchen und der Stadtsportverband können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden.

§ 4

Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer Versammlungswahl ein.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat stellen sich in der Wahlveranstaltung vor und werden in freier und geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit von den Seniorinnen und Senioren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Weiteres regelt die Wahlordnung.

In jedem Vlothoer Ortsteil (Vlotho Stadt/ Uffeln/ Valdorf/ Exter) hat vorab eine Informationsveranstaltung stattzufinden, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten der älteren Bürgerschaft vorstellen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr/ bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Vlotho wohnhaft sind.
- (3) Die Altenheimbeiräte wählen ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Seniorenbeirat.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre/ seinen Vertreter.
Die/ Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u.a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretung NRW e.V. .

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl/ Benennung stattzufinden. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister leitet die Wahl des/ der Vorsitzenden und führt sie/ ihn in ihr/ sein Amt ein.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch drei mal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/ der Stellvertreter/ in nach.
Die/ Der Bewerber/in für die Stellvertreterstelle, die/ der bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder mit der Stimmzahl an neunter bzw. an einer der folgenden Positionen gelegen

hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretende Fraktion/ Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege/ Kirchengemeinde bzw. der Stadtverband ein anderes Mitglied entsenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Vlotho ist geändert worden durch:

1. Änderungssatzung vom 06.04.2004